

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 73

A n t r a g

der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
in der Volkskammer
vom 7. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z

über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft
an die soziale und ökologische Marktwirtschaft
in der Deutschen Demokratischen Republik
- Anpassungsgesetz -

vom

Martin Gutzeit
Parlamentarischer Geschäftsführer

**Antrag der SPD-Fraktion in der Volkskammer
vom 7. Juni 1990**

G e s e t z

**über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische
Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik - Anpassungsgesetz -**

vom

Gliederung:

1. Abschnitt: Teilung und Zusammenschluß von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
2. Abschnitt: Umwandlung einer LPG in eine eingetragene Genossenschaft
3. Abschnitt: Prüfung und Prüfungsverbände
4. Abschnitt: Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften (Familienwirtschaften)
5. Abschnitt: Rechtsverhältnisse an genossenschaftlich genutzten Boden, der im Eigentum Dritter steht
6. Abschnitt: Verfahren zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse
7. Abschnitt: Gerichtliches Verfahren in Landwirtschaftssachen
8. Abschnitt: Schlußbestimmungen

G e s e t z

über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik - Anpassungsgesetz -

(Die Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:)

1. Abschnitt

Teilung und Zusammenschluß von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

§ 1

Teilungsbeschluß

Eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft kann sich auf Beschluß der Vollversammlung in Genossenschaften oder in Genossenschaften und Gesellschaften teilen.

§ 2

Übertragung des Vermögens

- (1) Die anteilige Übertragung des Vermögens der LPG, einschließlich der Schulden auf die Teilrechtsnachfolger, erfolgt auf Grundlage der Abschlußbilanz.
- (2) Unter Beachtung des künftigen Zwecks des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Teilrechtsnachfolger, der Anzahl der übergehenden Mitglieder und zur Sicherung annähernd gleicher Produktions- und Verwertungsbedingungen ist mit dem Beschluß gemäß § 1 zu bestimmen, welche Bodenflächen, Viehbestände, Pflanzenanlagen, Maschinen, Gebäude, Anlagen, Anteile an gemeinsamen Unternehmen, Verbindlichkeiten und Forderungen welchem Teilrechtsnachfolger übertragen werden.
- (3) Im Beschluß ist weiterhin auszuweisen, welche Mitglieder bei welchem Teilrechtsnachfolger ihre Mitgliedschaft fortsetzen werden und mit welchem Beitrag (Bodenanteile, Inventarbeiträge, Genossenschaftsanteile) sie an der neuen Genossenschaft beteiligt sind. Dies gilt entsprechend bei der Errichtung von Gesellschaften gemäß § 11.
- (4) Vor der Entscheidung über die Aufteilung der Kredite auf die Teilrechtsnachfolger ist das zuständige Kreditinstitut zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahme ist der

Vollversammlung, die gemäß § 1 über die Teilung beschließt, zur Kenntnis zu geben. Werden Einwände des Kreditinstituts nicht beachtet, kann dieses eine Entscheidung durch das Gericht herbeiführen lassen. Bis zur endgültigen Entscheidung haften die Teilrechtsnachfolger als Gesamtschuldner.

§ 3

Anmeldung der Teilung

- (1) Die Teilung ist durch den Vorstand der geteilten LPG zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. Die Entwürfe der Statuten der neuen Genossenschaften
 2. Der Beschluß der Vollversammlung gemäß § 1
 3. Die Abschlußbilanz und die Eröffnungsbilanz (einschließlich für die Teilrechtsnachfolger, die als Gesellschaften ihre Tätigkeit fortsetzen, zur Kenntnisnahme)
 4. Die Stellungnahme des Kreditinstituts zur Aufteilung der Kredite
- (3) Von den Vorständen der durch Teilung entstandenen Genossenschaften sind ohne Verzug einzureichen:
 1. Das Statut der neuen Genossenschaft
 2. Die Namensliste der gesetzlichen Vertreter

§ 4

Wirkung der Eintragung

- (1) Mit der Eintragung der Teilung der LPG erlischt diese. Zur gleichen Zeit entstehen die neuen Genossenschaften.
- (2) Bis zur Beschlußfassung des neuen Statuts der Genossenschaft regeln sich die Rechte der Genossenschaft und ihrer Mitglieder nach dem Statut der geteilten Genossenschaft. Bis zur Wahl des Vorstandes vertritt ein durch Beschluß gemäß § 1 bestellter amtlicher Geschäftsführer und ein Stellvertreter gemeinsam die Genossenschaft.

§ 5

Aufbewahrung der Bücher

Die Bücher und Protokolle der geteilten Genossenschaft sind für die Dauer von 10 Jahren bei einer der durch die Teilung entstandenen Genossenschaft aufzubewahren. Die Genossenschaft wird durch Beschluß gemäß § 1 bestimmt.

§ 6

Zusammenschluß

- (1) LPG können sich unter Ausschluß der Liquidation zusammenschließen.
- (2) Der Zusammenschluß muß von der Vollversammlung jeder LPG beschlossen werden.

§ 7

Errichtung der neuen Genossenschaft

- (1) Das Statut der Genossenschaft ist von den Vorständen der sich zusammenschließenden LPG aufzustellen und in den Vollversammlungen gemäß § 6 zu beschließen.
- (2) Die Wahl des Vorstandes der Genossenschaft erfolgt auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlages der Vorstände der sich zusammenschließenden LPG.

§ 8

Anmeldung und Wirkung der Eintragung

- (1) Die Vorstände der sich zusammenschließenden LPG haben die neue Genossenschaft zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. Das Statut der Genossenschaft
 2. Die Beschlüsse der Vollversammlung gemäß § 6

3. Die Abschlußbilanzen und die Eröffnungsbilanz
 4. Die Namensliste der gesetzlichen Vertreter
- (3) Mit der Eintragung der neuen Genossenschaft geht das Vermögen der sich zusammenschließenden LPG einschließlich der Verbindlichkeiten auf die neue Genossenschaft über. Die sich zusammenschließenden LPG erlöschen mit der Eintragung.

§ 9

Mitgliedschaft

Die Mitglieder der geteilten LPG gemäß § 2 Abs. 3 sowie die der sich zusammenschließenden LPG erwerben mit der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister die Mitgliedschaft in der neuen Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten.

§ 10

Teilung und Zusammenschluß in einem Zug

- (1) Die auf die Bildung von Genossenschaften mit Pflanzen- und Tierproduktion gerichteten Teilungen und Zusammenschlüsse sind in den Kooperationsräten vorzubereiten. Werden keine anderen Vereinbarungen getroffen, ist als Orientierung für die Bildung von Genossenschaften vom anteiligen Bodenbesitz und den sonstigen Vermögensverhältnissen zur Zeit der Bildung der kooperativen Abteilung Pflanzenproduktion auszugehen.
- (2) Werden Teilungen und Zusammenschlüsse von LPG in einem Zug durchgeführt, ist eine Anmeldung der Teilung gemäß § 3 nicht erforderlich. Stattdessen sind die Abschlußbilanzen aller an der Strukturänderung beteiligten LPG und eine Vermögensaufstellung ihrer sich zu verschiedenen Genossenschaften zusammenschließenden Teile sowie die Stellungnahme des Kreditinstituts mit der Anmeldung gemäß § 6 zu übergeben.
- (3) Ist mit der Strukturänderung zugleich eine Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft verbunden, gilt § 13.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn an den Strukturänderungen in den Kooperationen volkseigene Güter beteiligt sind. Über deren Fortbestehen als treuhänderisch verwaltete Gesellschaften sowie Güter der Länder (Domänen) einschließlich Lehr- und Versuchsgüter oder der Kommunen (Stadtgüter) entscheiden die künftigen Länder der DDR.

§ 11

Errichtung von Gesellschaften

Für die Errichtung und Anmeldung von Personen- oder Kapitalgesellschaften im Zuge der Teilung von LPG gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.

§ 12

Umbildung von kooperativen Einrichtungen

- (1) Ein Beschluß über die Umbildung einer juristisch selbständigen kooperativen Einrichtung in eine eingetragene Genossenschaft, eine GmbH oder Aktiengesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Trägerbetriebe. Mit ihm sind zugleich das neue Statut/der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsanteile, die die einzelnen Trägerbetriebe vom Vermögen der kooperativen Einrichtung der neuen Genossenschaft/Gesellschaft übertragen, zu bestätigen.
- (2) Für die in der kooperativen Einrichtung tätigen Genossenschaftsbauern und Arbeiter ändern sich allein aus der Umbildung der kooperativen Einrichtung in eine Genossenschaft oder Gesellschaft nicht die Arbeits- bzw. Arbeitsrechtsverhältnisse und die mit der Delegation vereinbarten Beziehungen zu den Trägerbetrieben.
- (3) Die neue Genossenschaft oder Gesellschaft entsteht mit der Eintragung in das Register. Zur gleichen Zeit erlischt die kooperative Einrichtung. Die Eintragung der Genossenschaft oder Gesellschaft in das Register erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.
- (4) Trägerbetriebe, die sich an der neuen Genossenschaft oder Gesellschaft nicht beteiligen, haben in Abhängigkeit ihrer Anteile am Vermögen der kooperativen Einrichtung Anspruch auf Übertragung von Vermögen auf der Grundlage der Abschlußbilanz. Für die Aufteilung der Sachwerte gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

2. Abschnitt

Umwandlung einer LPG in eine eingetragene Genossenschaft

§ 13

Statut

- (1) Eine LPG kann sich in eine eingetragene Genossenschaft durch Annahme eines entsprechenden Statuts und ihre Eintragung in das Genossenschaftsregister umwandeln.
- (2) Für das Statut dieser Genossenschaft gelten die Vorschriften der §§ 5 bis 8 der in Anlage 1 veröffentlichten Fassung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 14

Genossenschaftliche Bodennutzung und Eigentum des Mitglieds am Boden

- (1) Der der Genossenschaft für die Dauer der Mitgliedschaft oder zeitlich begrenzt zur Verfügung gestellte Boden darf nur für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Zu anderweitiger Nutzung bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.
- (2) Der Eigentümer hat das Recht, einzelne Teile seiner eingebrachten Flächen aus der genossenschaftlichen Nutzung zu nehmen. Er hat die für diesen Fall im Statut festgelegte besondere Kündigungsfrist zu beachten.
- (3) Das Mitglied, das seinen Boden der Genossenschaft zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stellt, hat Anspruch auf Bodenanteile oder Pachtzins. Dieser Anspruch kann nicht durch die Genossenschaft aufgehoben werden.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Boden an ein anderes Mitglied ohne Kündigung veräußern, wenn er weiter genossenschaftlich genutzt wird.

§ 15

Geschäftsanteile

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die im Statut festgelegten Geschäftsanteile, mindestens jedoch einen Geschäftsanteil zu übernehmen.
- (2) Das Statut legt Höhe und Bildung des Geschäftsanteils sowie die Nachschußpflicht und gegebenenfalls ihre Höhe fest.
- (3) Die Bildung des Geschäftsanteils erfolgt durch

Anrechnung des Inventarbeitrages und anderer Leistungen,

Gewinnzuschreibung,

Übereignung von Grundstücken an die LPG.

§ 16

Gestaltung der Arbeits- und Sozialverhältnisse

Die Arbeits- und Sozialverhältnisse, einschließlich des Arbeitsregimes, sowie die Arbeitsvergütung werden durch das Statut und die Beschlüsse der Versammlung aller Genossenschaftsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes gestaltet.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Statut regelt Kündigungsfristen, die Abrechnung sowie die Rückgabe der eingebrachten Flächen.
- (2) Für die Rückgabe der Bodenflächen gelten die Bestimmungen über die Verfahren zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse entsprechend.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Umwandlung einer LPG in eine eingetragene Genossenschaft

Ein Mitglied, das seine Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Umwandlung seiner LPG in eine eingetragene Genossenschaft beenden will, erklärt diese Beendigung zum Ende des laufenden Jahres, in dem die Umwandlung beschlossen wird.

- (2) Die Abrechnung erfolgt nach den Regeln des alten Statuts der LPG.
- (3) Im übrigen gilt § 67 a des Genossenschaftsgesetzes sinngemäß.

3. Abschnitt

Prüfung und Prüfungsverbände

§ 19

Prüfungspflicht

- (1) Alle Genossenschaften unterliegen ab 1. 1. 1992 der Prüfungspflicht gemäß § 53 Genossenschaftsgesetz
- (2) Sie müssen einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht vom Staat verliehen wurde.
- (3) Wird die Mitgliedschaft in einem staatlich zugelassenen Prüfungsverband nicht bis zum 1. 1. 1992 erworben, so ist die Genossenschaft von Amts wegen aufzulösen.

§ 20

Verleihung des Prüfungsrechts

- (1) Das Prüfungsrecht wird dem Verband durch die zuständige oberste Behörde (Rat des Bezirkes, Ministerium des Landes) verliehen, in deren Gebiet der Verband seinen Sitz hat. Erstreckt sich der Verband über dieses Gebiet hinaus, so erfolgt die Verleihung im Benehmen mit den beteiligten Behörden.
- (2) Die Prüfungsverbände werden durch die oberste Behörde beaufsichtigt.

4. Abschnitt

Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften

§ 21

Austrittsrecht

- (1) Das Mitglied einer LPG hat das Recht, seine Mitgliedschaft zu beenden, seine Wirtschaftsgebäude und seine Inventarbeiträge zurückzuerhalten, um selbständig eine bäuerliche oder gärtnerische Wirtschaft zu betreiben.
- (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, das Ausscheiden zu günstigen Bedingungen zu ermöglichen und das Mitglied bei der Errichtung einer eigenen Wirtschaft zu unterstützen.

§ 22

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet in gegenseitiger Vereinbarung oder durch schriftliche Kündigung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, frühestens jedoch nach 6 Monaten mit ihrem Eingang beim Vorstand. Diese Regelung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Danach gelten die Fristen des Statuts der eingetragenen Genossenschaft.

§ 23

Grundstücksbelastungen

Die Bildung bäuerlicher und gärtnerischer Einzelwirtschaften berührt nicht die durch das Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in LPG (GBl. Nr. 23 S. 224) entstandene Rechtslage.

§ 24

Rückgabe von Boden und Hofstelle

- (1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erhält das Mitglied seine eingebrachten Flächen zurück.
- (2) Gleichzeitig ist die volle Nutzung der Hofstelle des ausscheidenden Mitglieds zu gewährleisten.

§ 25

Eigentumstausch

- (1) Kann das ausscheidende Mitglied ihm gehörende Grundstücke nicht zurückerhalten, so kann es verlangen, daß Bodenflächen nach Umfang und Bonität der eingebrachten Flächen in einer zu vereinbarenden Lage übergehen, die Rechte an den Grundstücken getauscht werden und entsprechende Grundbucheintragungen erfolgen.
- (2) Können die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht durch Vereinbarung geschaffen werden, sind vorerst geeignete Flächen zur Nutzung zu übergeben. Der Eigentumswechsel geschieht in einem im 6. Abschnitt dieses Gesetzes geregelten Verfahren.

§ 26

Rückgabe von Gebäuden

- (1) Die Genossenschaft ist verpflichtet, in genossenschaftliche Nutzung übernommene Wirtschaftsgebäude des ausscheidenden Mitgliedes zurückzugeben.
- (2) Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, so ist ersatzweise ein im Eigentum der Genossenschaft oder des Staates stehendes Gebäude zu übereignen.
- (3) Für Wertminderung infolge unterlassener vereinbarter Werterhaltung sowie für Werterhöhung durch Erweiterungsmaßnahmen besteht ein Ausgleichsanspruch.

§ 27

Auseinandersetzung

- (1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist zwischen der Genossenschaft und dem ausgeschiedenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Bestätigung des Jahresabschlußberichtes (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) die vermögensmäßige Auseinandersetzung gemäß dem Statut der Genossenschaft durchzuführen.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung seines Pflichtinventarbeitrages oder Geschäftsguthabens. Will die Genossenschaft einen ausscheidenden Mitglied auf Beschluß der Vollversammlung weitere Mittel zur Verfügung stellen, steht dem die Unteilbarkeit des Fonds insofern nicht entgegen.
- (3) Reicht das Vermögen der LPG zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht aus, so hat der Ausgeschiedene keinen oder keinen vollen Anspruch auf Rückzahlung des Pflichtinventarbeitrages oder er hat, sofern die Haftung im Statut entsprechend geregelt ist, von dem Fehlbetrag den ihn treffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen; der Anteil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.

§ 28

Beziehungen zwischen Genossenschaft und ausgeschiedenem Mitglied

Zur wechselseitigen wirtschaftlichen Förderung und Unterstützung können zwischen der Genossenschaft und dem ausgeschiedenen Mitglied langfristige Vertragsbeziehungen hergestellt werden.

§ 29

Kaufmannseigenschaft

- (1) Ein land- und forstwirtschaftliches Unternehmen ist berechtigt, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen.
- (2) Das gleiche gilt für ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe.

5. Abschnitt

Rechtsverhältnisse an genossenschaftlich genutzten Boden der im Eigentum Dritter steht

§ 30

Landpacht

- (1) Boden, der weder im Eigentum der LPG noch dem ihrer Mitglieder steht, wird von der LPG auf der Grundlage eines Pachtrechtsverhältnisses zwischen ihr und dem Eigentümer genutzt.
- (2) Zwischen der LPG und dem Eigentümer ist ein schriftlicher Pachtvertrag abzuschließen.
- (3) Die Pachtrechtsverhältnisse werden auf der Grundlage der Vorschriften zur Landpacht in der Fassung der Anlage 2 zu diesem Gesetz geregelt.

§ 31

Umwandlung der Nutzungsverhältnisse in Pachtverhältnisse

- (1) Die bestehenden Rechtsverhältnisse am Boden zwischen LPG und Rat des Kreises sowie zwischen ihm und dem Eigentümer sind im Verlauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzulösen.
- (2) Zeigt der Eigentümer kein Interesse an dem Abschluß eines Pachtvertrages, so verbleibt es bei der Nutzung seines Bodeneigentums. Es gelten im übrigen die Vorschriften der Landpacht.
- (3) Hat weder die LPG noch der Eigentümer ein Interesse an der Bewirtschaftung der Flächen, so trägt die zuständige Behörde für eine dem Gemeinwohl diende Nutzung dieser Flächen bis zur anderweitigen Verfügung durch den Eigentümer Sorge.

§ 32

Anwendung der Vorschriften über Landpacht auf alle Pachtverhältnisse über landwirtschaftliche Flächen

Die Vorschriften über die Landpacht gelten im übrigen für alle Pachtverhältnisse bezüglich landwirtschaftlicher Nutzflächen.

6. Abschnitt:

Verfahren zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse

§ 33

Leitlinien zur Neuordnung der Fluren

- (1) Aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern aus der LPG und der Bildung einzelbäuerlicher Wirtschaften ist die Flur unter Beachtung der Interessen der Beteiligten sowie der Anforderungen an Landeskultur und des Gemeinwohls neu zu ordnen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn genossenschaftlich genutzte Flächen vom Eigentümer gekündigt und zur Bildung oder Vergrößerung bäuerlicher oder gärtnerischer Einzelwirtschaften verpachtet werden.
- (3) Die Neuordnung der Flur erfolgt durch freiwilligen Landtausch oder durch ein behördlich geleitetes Verfahren.

§ 34

Freiwilliger Landtausch

- (1) Zur Regelung der neuen Eigentumsverhältnisse ist anzustreben, freiwillig einen Landtausch zu vereinbaren.
- (2) Der freiwillige Landtausch kann mit einer
 - genossenschaftseigenen Fläche
 - in Privateigentum eines Genossenschaftsbauern befindlichen genossenschaftlich bewirtschafteten Fläche oder einer

- in Privateigentum eines Nichtmitglieds befindlichen
genossenschaftlich bewirtschafteten Fläche

erfolgen.

§ 35

Wertermittlung

- (1) Der Tausch hat auf der Grundlage gleichgroßer Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshof zu erfolgen.
- (2) Über den Ausgleich von Mehr- und Minderausweisungen von Land in Größe und Güte haben sich die Partner zu einigen. Sofern sich ein Partner zur vollständigen Abfindung seines Landes in Geld bereiterklärt, finden die Vorschriften über den Verkauf von Grundstücken Anwendung.

§ 36

Notarielle Beurkundung, Zustimmung, Genehmigung

- (1) Der zwischen den Grundstückseigentümern abzuschließende Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung.
- (2) Der Vertrag, der eine Ausgliederung von Boden aus der Wirtschaftsfläche der LPG bewirkt, bedarf der Zustimmung der LPG.
- (3) Der Vertrag bedarf der staatlichen Genehmigung.

§ 37

Eigentumsübergang

- (1) Nach der Genehmigung des Vertrages haben die Eigentümer die Umschreibung der Grundstücke im Grundbuch zu beantragen.
- (2) Die Umschreibung im Grundbuch bewirkt den Eigentumsübergang.

§ 38

Amtliches Verfahren

Kommt ein freiwilliger Landtausch nicht zustande, ist auf Antrag eines Beteiligten ein amtliches Verfahren zur Neuordnung der Fluren und der Feststellung der Eigentumsverhältnisse unter Leitung des Liegenschaftsdienstes, in dessen Bereich die LPG ihren Sitz hat, durchzuführen.

§ 39

Flurgemeinschaft

Zu diesem Zweck ist eine Flurgemeinschaft zu bilden, die sich aus den beteiligten bzw. in Aussicht genommenen Grundeigentümern, Erbbauberechtigten, der LPG, den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (Landwirtschaftskammer oder Bauernverband) zusammensetzt.

§ 40

Ermittlung der Grundeigentümer

Der Liegenschaftsdienst hat die beteiligten bzw. in Aussicht genommenen Grundeigentümer zu ermitteln. Für die Ermittlung sind die Eintragungen im Grundbuch maßgebend. Das Verfahren der Benachrichtigung der Eigentümer wird in einer Ausführungsbestimmung geregelt.

§ 41

Landabfindung

- (1) Jeder Teilnehmer der Flurgemeinschaft muß für die von ihm abzutretenden Grundstücke durch Land von gleichem Wert abgefunden werden.
- (2) Die Abfindung muß möglichst eine zusammenhängende Lage haben und in Grundstücken der gleichen Nutzungsart mit dem abzutretenden Land und vorzugsweise in Grundstücken von einer zum abzutretenden Land gleichen oder nahestehenden Güte bestehen. Dabei muß jeder Teilnehmer für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche und umgekehrt für einen Ausfall in der Fläche einen Zusatz in der Güte annehmen, auch eine Überweisung von Grundstücken der einen gegen Grundstück einer anderen Nutzungsart sich gefallen lassen.
- (3) Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und angenommen werden.

- (4) Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land überwiegend oder vollständig in Geld abgefunden werden.

§ 42

Flurneuordnungsplan

- (1) Der Liegenschaftsdienst faßt die Ergebnisse des Flurneuordnungsverfahrens in einem Flurneuordnungsplan zusammen.
- (2) Der Flurneuordnungsplan ist den Beteiligten bekanntzugeben. Die neue Feldeinteilung ist ihnen auf Wunsch an Ort und Stelle zu erläutern.

§ 43

Widerspruch

Die Beteiligten können innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Flurneuordnungsplanes gegen diesen Widerspruch beim Liegenschaftsdienst einlegen.

§ 44

Klage beim Landwirtschaftsgericht

Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim Landwirtschaftsgericht zulässig.

§ 45

Rechtswirkung des Flurneuordnungsplanes

- (1) Wird keine Klage erhoben oder die Klage abgewiesen, so wird der Flurbereinigungsplan rechtskräftig.
- (2) Mit Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes erfolgt der Eigentumsübergang an den betreffenden Grundstücken. Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes ist das Grundbuch durch den Liegenschaftsdienst zu berichtigen.

§ 46

Kosten

Die Kosten zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse und des freiwilligen Landtausches sind durch den Staat zu tragen.

§ 47

Schlußfeststellung

Der Liegenschaftsdienst schließt das Verfahren zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse durch die Feststellung (Schlußfeststellung) ab, daß die Ausführung nach dem Flurneuordnungsplan bewirkt ist und daß den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen.

§ 48

Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum

Das Eigentum an den Flächen, auf denen Gebäude und Anlagen errichtet wurden, die in selbständigem Eigentum der LPG stehen, kann nach den Vorschriften dieses Abschnittes auf Antrag des Eigentümers der Fläche oder des Gebäudes und der Anlagen neu geordnet werden.

7. Abschnitt

Gerichtliches Verfahren in Landwirtschaftssachen

§ 49

Zuständigkeit

Für Rechtsstreitigkeiten über die in diesem Gesetz geregelten Fragen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 50

Besetzung der Gerichte

Das Kreisgericht wird in der Besetzung mit einem Richter und zwei Schöffen, das Bezirksgericht in der Besetzung mit einem Richter und zwei Schöffen, das Oberste Gericht in der Besetzung mit zwei Richtern und drei Schöffen tätig.

§ 51

Schöffen

- (1) Schöffen der Kammern und Senate für Landwirtschaftssachen müssen einen landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenberuf ausüben.
- (2) Sie werden entsprechend dem Richtergesetz vom gewählt bzw. berufen.
- (3) Ein Schöffe darf in dem Verfahren nicht tätig sein, in dem die Genossenschaft, in der er Mitglied oder beschäftigt ist, beteiligt ist.

§ 52

Verfahren

Das Verfahren reget sich nach den einschlägigen Vorschriften.

8. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 53

Steuerbefreiung

Die auf die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft gerichteten Maßnahmen dieses Gesetzes sind frei von Steuern und Abgaben.

§ 54

Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 treten außer Kraft

das Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften - LPG-Gesetz - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften - LPG-Gesetz vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 133);

das Musterstatut der LPG Pflanzenproduktion (GBl. Sdr. Nr. 937 S. 2);

das Musterstatut der LPG Tierproduktion (GBl. Sdr. Nr. 937 S. 13).

- (2) Genossenschaften, die bis zum 1. Januar 1991 noch nicht die Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft vollzogen haben, setzen ihre Tätigkeit auf der Grundlage ihres bestätigten Statuts bei entsprechender Anwendung der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes fort.
- (3) Die Länder können durch Gesetz einen Endtermin für die Umwandlung festlegen.

§ 55

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Anlage 1

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Dieses Gesetz wird in der in der Bundesrepublik gültigen Fassung in Kraft gesetzt, lediglich außer den letzten Paragraphen, nämlich dem § 160 über das Zwangsgeld und dem § 161 über die Ausführungsbestimmungen.

Es handelt sich um die Fassung vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 810) unter Berücksichtigung aller späteren Änderungen, insbesondere der Novelle vom 9. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1451) des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. 12. 1995 (BGBl. I S. 2355) und des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093).

Anlage

Vorschriften zur Landpacht

§ 1

- (1) Durch den Landpachtvertrag wird ein Grundstück mit den seiner Bewirtschaftung dienenden Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden (Betrieb) oder ein Grundstück ohne solche Gebäude überwiegend zur Landwirtschaft verpachtet. Landwirtschaft sind die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, sowie die gar tenbauliche Erzeugung.
- (2) Die Vorschriften über Landpachtverträge gelten auch für die Pacht forstwirtschaftlicher Grundstücke, wenn die Grundstücke zur Nutzung in einem überwiegend land wirtschaftlichen Betrieb verpachtet werden.

§ 2

- (1) Durch den Landpachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbar ten Pachtzins zu entrichten.
- (2) Wird ein Grundstück mit Inventar verpachtet, so ob liegt dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventar stücke.
- (3) Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke zu ersetzen, die infolge eines vom Pächter nicht zu vertre tenden Umstandes in Abgang kommen. Der Pächter hat je doch den gewöhnlichen Abgang der zum Inventar gehörenden Tiere insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungs- mäßigen Wirtschaft entspricht.

§ 3

- (1) Übernimmt der Pächter eines Grundstücks das Inventar zum Schätzwert mit der Verpflichtung, es bei Beendigung der Pacht zum Schätzwert zurückzugewähren, so trägt er die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Inventars. Innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen

Wirtschaft kann er über die einzelnen Inventarstücke verfügen.

- (2) Der Pächter hat das Inventar in dem Zustand zu erhalten und in dem Umfang laufend zu ersetzen, der den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum des Verpächters.
- (3) Bei Beendigung der Pacht hat der Pächter das vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugewähren. Der Verpächter kann die Übernahme derjenigen von dem Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssig oder zu wertvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigentum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über. Besteht zwischen dem Gesamtschätzwert des übernommenen und dem des zurückzugewährenden Inventars ein Unterschied, so ist dieser in Geld auszugleichen. Den Schätzwerten sind die Preise im Zeitpunkt der Beendigung der Pacht zugrunde zu legen.

§ 4

- (1) Dem Pächter eines Grundstücks steht für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen, ein Pfandrecht an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken zu.
- (2) Der Verpächter kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Pächters durch Sicherheitsleistung abwendend. Er kann jedes einzelne Inventarstück dadurch von dem Pfandrecht befreien, daß er in Höhe des Wertes Sicherheit leistet.

§ 5

Vertragsbestimmungen, die den Pächter eines Betriebes verpflichten, nicht oder nicht ohne Einwilligung des Verpächters über Inventarstücke zu verfügen oder Inventar an den Verpächter zu veräußern, sind nur wirksam, wenn sich der Verpächter verpflichtet, das Inventar bei der Beendigung des Pachtverhältnisses zum Schätzwert zu erwerben.

§ 6

Ein Landpachtvertrag, der für länger als zwei Jahre geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Wird die Form nicht beachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 7

- (1) Der Verpächter und der Pächter sollen bei Beginn des Pachtverhältnisses gemeinsam eine Beschreibung der Pachtsache anfertigen, in der ihr Umfang sowie der Zustand, in dem sie sich bei der Überlassung befindet, festgestellt werden. Dies gilt für die Beendigung des Pachtverhältnisses entsprechend. Die Beschreibung soll mit der Angabe des Tages der Anfertigung versehen werden und ist von beiden Teilen zu unterschreiben.
- (2) Weigert sich ein Vertragsteil, bei der Anfertigung einer Beschreibung mitzuwirken, oder ergeben sich bei der Anfertigung Meinungsverschiedenheiten tatsächlicher Art, so kann jeder Vertragsteil verlangen, daß eine Beschreibung durch einen Sachverständigen angefertigt wird, es sei denn, daß seit der Überlassung der Pachtsache mehr als neun Monate oder seit der Beendigung des Pachtverhältnisses mehr als drei Monate verstrichen sind; der Sachverständige wird auf Antrag durch das Landwirtschaftsgericht ernannt. Die insoweit entstehen den Kosten trägt jeder Vertragsteil zur Hälfte.
- (3) Ist eine Beschreibung der genannten Art angefertigt, so wird im Verhältnis der Vertragsteile zueinander vermutet, daß sie richtig ist.

§ 8

- (1) Der Verpächter hat die Pachtsache dem Pächter in einem zu der vertragsmäßigen Nutzung geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Pachtzeit in diesem Zustand zu erhalten. Der Pächter hat jedoch die gewöhnlichen Ausbesserungen der Pachtsache, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben, Dränungen und Einfriedigungen, auf seine Kosten durchzuführen. Er ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Pachtsache verpflichtet.
- (2) Für die Haftung des Verpächters für Sach- und Rechtsmängel der Pachtsache sowie für die Rechte und Pflichten des Pächters wegen solcher Mängel gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Miete entsprechend.

§ 9

Der Verpächter hat die auf der Pachtsache ruhenden Lasten zu tragen.

§ 10

- (1) Der Pachtzins ist am Ende der Pachtzeit zu entrichten. Ist der Pachtzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er am ersten Werktag nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.
- (2) Der Pächter wird von der Entrichtung des Pachtzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Nutzungsrechts verhindert wird. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Miete gelten entsprechend.

§ 11

- (1) Der Pächter hat Einwirkungen auf die Pachtsache zu dulden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind.
- (2) Maßnahmen zur Verbesserung der Pachtsache hat der Pächter zu dulden, es sei denn, daß die Maßnahme für ihn eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Verpächters nicht zu rechtfertigen ist. Der Verpächter hat die dem Pächter durch die Maßnahme entstandenen Aufwendungen und entgangenen Erträge in einem den Umständen nach angemessenen Umfang zu ersetzen. Auf Verlangen hat der Verpächter Vorschuß zu leisten.
- (3) Soweit der Pächter infolge von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 höhere Erträge erzielt oder bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung erzielen könnte, kann der Verpächter verlangen, daß der Pächter in eine angemessene Erhöhung des Pachtzinses einwilligt, es sei denn, daß dem Pächter eine Erhöhung des Pachtzinses nach den Verhältnissen des Betriebes nicht zugemutet werden kann.
- (4) Über Streitigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht. Verweigert der Pächter in den Fällen des Absatzes 3 seine Einwilligung, so kann sie das Landwirtschaftsgericht auf Antrag des Verpächters ersetzen.

§ 12

- (1) Der Pächter ist ohne Erlaubnis des Verpächters nicht berechtigt,
 1. die Nutzung der Pachtsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu verpachten,
 2. die Pachtsache ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Zusammenschluß zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung zu überlassen.

- (2) Überläßt der Pächter die Nutzung der Pachtsache einem Dritten, so hat er ein Verschulden, das dem Dritten bei der Nutzung zur Last fällt, zu vertreten, auch wenn der Verpächter die Erlaubnis zur Überlassung er teilt hat.

§ 13

- (1) Der Pächter darf die landwirtschaftliche Bestimmung der Pachtsache nur mit vorheriger Erlaubnis des Verpächters ändern.
- (2) Zur Änderung der bisherigen Nutzung der Pachtsache ist die vorherigen Erlaubnis des Verpächters nur dann erforderlich, wenn durch die Änderung die Art der Nutzung über die Pachtzeit hinaus beeinflußt wird. Der Pächter darf Gebäude nur mit vorheriger Erlaubnis des Verpächters errichten. Verweigert der Verpächter die Erlaubnis, so kann sie auf Antrag des Pächters durch das Landwirtschaftsgericht ersetzt werden, soweit die Änderung zur Erhaltung oder nachhaltigen Verbesserung der Rentabilität des Betriebes geeignet erscheint und dem Verpächter bei Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zugemutet werden kann. Dies gilt nicht, wenn der Pachtvertrag gekündigt ist oder das Pachtverhältnis in weniger als drei Jahren endet. Das Landwirtschaftsgericht kann die Erlaubnis unter Bedingungen und Auflagen ersetzen, insbesondere eine Sicherheitsleistung anordnen sowie Art und Umfang der Sicherheit bestimmen. Ist die Veranlassung für die Sicherheitsleistung weggefallen, so entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht über die Rückgabe der Sicherheit. Die weiteren Vorschriften des bürgerlichen Rechts hierzu gelten entsprechend.
- (3) Hat der Pächter das nach § 3 zum Schätzwert übernommene Inventar im Zusammenhang mit einer Änderung der Nutzung der Pachtsache wesentlich vermindert, so kann der Verpächter schon während der Pachtzeit einen Geldausgleich in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 verlangen, es sei denn, daß der Erlös der veräußerten Inventarstücke zu einer zur Höhe des Erlöses in angemessenem Verhältnis stehenden Verbesserung der Pachtsache nach § 16 verwendet worden ist.

§ 14

Macht der Pächter von der Pachtsache einen vertragswidrigen Gebrauch und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Verpächters fort, so kann der Verpächter auf Unterlassung klagen.

§ 15

Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter die notwendigen Verwendungen auf die Pachtsache zu ersetzen.

§ 16

- (1) Andere als notwendige Verwendungen, denen der Verpächter zugestimmt hat, hat er dem Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses zu ersetzen, soweit die Verwendungen den Wert der Pachtsache über die Pachtzeit hinaus erhöhen (Mehrwert).
- (2) Weigert sich der Verpächter, den Verwendungen zuzustimmen, so kann die Zustimmung auf Antrag des Pächters durch das Landwirtschaftsgericht ersetzt werden, soweit die Verwendungen zur Erhaltung oder nachhaltigen Verbesserung der Rentabilität des Betriebes geeignet sind und dem Verpächter bei Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zugemutet werden können. Dies gilt nicht, wenn der Pachtvertrag gekündigt ist oder das Pachtverhältnis in weniger als drei Jahren endet. Das Landwirtschaftsgericht kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen ersetzen.
- (3) Das Landwirtschaftsgericht kann auf Antrag auch über den Mehrwert Bestimmung treffen und ihn festsetzen. Es kann bestimmen, daß der Verpächter den Mehrwert nur in Teilbeträgen zu ersetzen hat, und kann Bedingungen für die Bewilligung solcher Teilzahlungen festsetzen. Ist dem Verpächter ein Ersatz des Mehrwerts bei Beendigung des Pachtverhältnisses auch in Teilbeträgen nicht zuzumuten, so kann der Pächter nur verlangen, daß das Pachtverhältnis zu den bisherigen Bedingungen so lange fortgesetzt wird, bis der Mehrwert der Pachtsache abgegolten ist. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht über eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses.

§ 17

Der Pächter ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen. Der Verpächter kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, daß der Pächter ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. Eine Vereinbarung, durch die das Wegnahmerecht des Pächters ausgeschlossen wird, ist nur wirksam, wenn ein angemessener Ausgleich vorgesehen ist.

§ 18

- (1) Die Ersatzansprüche des Verpächters wegen Veränderung oder Verschlechterung der verpachteten Sache sowie die Ansprüche des Pächters auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.
- (2) Die Verjährung der Ersatzansprüche des Verpächters beginnt

mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zu rückerhält. Die Verjährung der Ansprüche des Pächters beginnt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

- (3) Mit der Verjährung des Anspruchs des Verpächters auf Rückgabe der Sache verjähren auch die Ersatzansprüche des Verpächters.

§ 19

Der Verpächter hat für seine Forderungen aus dem Pachtverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Pächters sowie an den Früchten der Pachtsache. Für künftige Entschädigungsforderungen kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf Sachen, die der Pfändung nicht unterworfen sind. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Miete gelten entsprechend.

§ 20

- (1) Haben sich nach Abschluß des Pachtvertrages die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vertragsleistungen maßgebend waren, nachhaltig so geändert, daß die gegenseitigen Verpflichtungen in ein grobes Mißverhältnis zueinander geraten sind, so kann jeder Vertragsteil eine Änderung des Vertrages mit Ausnahme der Pachtdauer verlangen. Verbessert oder verschlechtert sich infolge der Bewirtschaftung der Pachtsache durch den Pächter deren Ertrag, so kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine Änderung des Pachtzinses nicht verlangt werden.
- (2) Eine Änderung kann frühestens zwei Jahre nach Beginn der Pacht oder nach dem Wirksamwerden der letzten Änderung der Vertragsleistungen verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn verwüstende Naturereignisse, gegen die ein Versicherungsschutz nicht üblich ist, das Verhältnis der Vertragsleistungen grundlegend und nachhaltig verändert haben.
- (3) Die Änderung kann nicht für ein frühere Zeit als für das Pachtjahr verlangt werden, in dem das Änderungsverlangen erklärt wird.
- (4) Weigert sich ein Vertragsteil, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, so kann der andere Teil die Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts beantragen.
- (5) Auf das Recht, eine Änderung des Vertrages nach den Absätzen 1 bis 4 zu verlangen, kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung, daß einem Vertragsteil besondere Nachteile oder Vorteile erwachsen sollen, wenn er die Rechte nach den Absätzen 1 bis 4 ausübt oder nicht ausübt, ist unwirksam.

§ 21

Wird bei der Übergabe eines Betriebes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein zugepachtetes Grundstück, das der Landwirtschaft dient, mit übergeben, so tritt der Übernehmer anstelle des Pächters in den Pachtvertrag ein. Der Verpächter ist von der Betriebsübergabe jedoch unverzüglich zu benachrichtigen. Ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Pachtsache durch den Übernehmer nicht gewährleistet, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 22

Wird das verpachtete Grundstück veräußert oder mit dem Recht eines Dritten belastet, so gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Miete entsprechend.

§ 23

Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist. Es verlängert sich bei Pachtverträgen, die auf mindestens drei Jahre geschlossen worden sind, auf unbestimmte Zeit, wenn auf die Anfrage eines Vertragsteils, ob der andere Teil zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses bereit ist, dieser nicht binnen einer Frist von drei Monaten die Fortsetzung ablehnt. Die Anfrage und die Ablehnung bedürfen der schriftlichen Form. Die Anfrage ist ohne Wirkung, wenn in ihr nicht auf die Folge der Nichtbeachtung ausdrücklich hingewiesen wird und wenn sie nicht innerhalb des drittletzten Pachtjahres gestellt wird.

§ 24

- (1) Ist die Pachtzeit nicht bestimmt, so kann jeder Vertragsteil das Pachtverhältnis spätestens am dritten Werktag eines Pachtjahres für den Schluß des nächsten Pachtjahres kündigen. Im Zweifel gilt das Kalenderjahr als Pachtjahr. Die Vereinbarung einer kürzeren Frist bedarf der Schriftform.
- (2) Für die Fälle, in denen das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann, ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll.

§ 25

Wird ein Pachtvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen, so kann nach dreißig Jahren jeder Vertragsteil das

Pachtverhältnis spätestens am dritten Werktag eines Pachtjahres für den Schluß des nächsten Pachtjahres kündigen. Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn der Vertrag für die Lebenszeit des Verpächters oder des Pächters geschlossen ist.

§ 26

Ist der Pächter berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung geworden, so kann er das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen, wenn der Verpächter der Überlassung der Pachtsache zur Nutzung an einen Dritten, der eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung gewährleistet, widerspricht. Eine abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 27

- (1) Stirbt der Pächter, so sind sowohl seine Erben als auch der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalender Vierteljahres zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.
- (2) Die Erben können der Kündigung des Verpächters widersprechen und die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen, wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Pachtsache durch sie oder durch einen von ihnen beauftragten Miterben oder Dritten gewährleistet erscheint. Der Verpächter kann die Fortsetzung des Pachtverhältnisses ablehnen, wenn die Erben den Widerspruch nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Pachtverhältnisses erklärt und die Umstände mitgeteilt haben, nach denen die weitere ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Pachtsache gewährleistet erscheint. Die Widerspruchserklärung und die Mitteilung bedürfen der schriftlichen Form. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht.
- (3) Gegenüber einer Kündigung des Verpächters nach Absatz 1 ist ein Fortsetzungsverlangen des Erben nach § 30 ausgeschlossen.

§ 28

- (1) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist die Kündigung des Pachtverhältnisses in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Miete zulässig.
- (2) Der Verpächter kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch kündigen, wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teiles des Pachtzinses länger als drei Monate in Verzug ist.

Ist der Pachtzins nach Zeitab schnitten von weniger als einem Jahr bemessen, so ist die Kündigung erst zulässig, wenn der Pächter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teiles des Pachtzinses in Verzug ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn sich der Pächter durch Aufrechnung von seiner Schuld befreien konnte und die Aufrechnung unverzüglich nach der Kündigung erklärt.

§ 29

Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

§ 30

(1) Der Pächter kann vom Verpächter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangen, wenn

1. bei der Betriebspacht der Betrieb seine wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet,
2. bei der Pacht eines Grundstücks der Pächter auf dieses Grundstück zur Aufrechterhaltung seines Betriebes, der seine wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet, angewiesen ist

und die vertragsmäßige Beendigung des Pachtverhältnisses für den Pächter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Verpächters nicht zu rechtfertigen ist. Die Fortsetzung kann unter diesen Voraussetzungen wiederholt verlangt werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann der Pächter verlangen, daß das Pachtverhältnis so lange fortgesetzt wird, wie dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist. Ist dem Verpächter nicht zuzumuten, das Pachtverhältnis nach den bisher geltenden Vertragsbedingungen fortzusetzen, so kann der Pächter nur verlangen, daß es unter einer angemessenen Änderung der Bedingungen fortgesetzt wird.

(3) Der Pächter kann die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht verlangen, wenn

1. er das Pachtverhältnis gekündigt hat;
2. der Verpächter zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder im Falle des § 21 zur vorzeitigen Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Frist berechtigt ist;

3. die Laufzeit des Vertrages bei der Pacht eines Betriebes, der Zupacht von Grundstücken, durch die ein Betrieb entsteht, oder bei der Pacht von Moor- und Ödland, das vom Pächter kultiviert worden ist, auf mindestens achtzehn Jahre, bei der Pacht anderer Grundstücke auf mindestens zwölf Jahre vereinbart ist;
 4. der Verpächter die nur vorübergehend verpachtete Sache in eigene Nutzung nehmen oder zur Erfüllung gesetzlicher oder sonstiger öffentlicher Aufgaben verwenden will.
- (4) Die Erklärung des Pächters, mit der er die Fortsetzung des Pachtverhältnisses verlangt, bedarf der schriftlichen Form. Auf Verlangen des Verpächters soll der Pächter über die Gründe des Fortsetzungsverlangens unverzüglich Auskunft erteilen.
 - (5) Der Verpächter kann die Fortsetzung des Pachtverhältnisses ablehnen, wenn der Pächter die Fortsetzung nicht mindestens ein Jahr vor Beendigung des Pachtverhältnisses vom Verpächter verlangt oder auf eine Anfrage des Verpächters nach § 23 die Fortsetzung abgelehnt hat. Ist eine zwölfmonatige oder kürzere Kündigungsfrist vereinbart, so genügt es, wenn das Verlangen innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung erklärt wird.
 - (6) Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht über eine Fortsetzung und über die Dauer des Pachtverhältnisses sowie über die Bedingungen, zu denen es fortgesetzt wird. Das Gericht kann die Fortsetzung des Pachtverhältnisses jedoch nur bis zu einem Zeitpunkt anordnen, der die in Absatz 3 Nr. 3 genannten Fristen, ausgehend vom Beginn des laufenden Pachtverhältnisses nicht übersteigt. Die Fortsetzung kann auch auf einen Teil der Pachtsache beschränkt werden.
 - (7) Der Pächter hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung spätestens neun Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses und im Falle einer zwölfmonatigen oder kürzeren Kündigungsfrist zwei Monate nach Zugang der Kündigung bei dem Landwirtschaftsgericht zu stellen. Das Gericht kann den Antrag nachträglich zulassen, wenn es zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten erscheint und der Pachtvertrag noch nicht abgelaufen ist.
 - (8) Auf das Recht, die Verlängerung eines Pachtverhältnisses nach den Absätzen 1 bis 7 zu verlangen, kann nur verzichtet werden, wenn der Verzicht zur Beilegung eines Pachtstreits vor Gericht erklärt wird. Eine Vereinbarung, daß einem Vertragsteil besondere Nachteile oder besondere Vorteile erwachsen sollen, wenn er die Rechte nach den Absätzen 1 bis 7 ausübt oder nicht ausübt, ist unwirksam.

§ 31

- (1) Soweit die Vertragsteile zur vorzeitigen Kündigung eines Landpachtvertrages berechtigt sind, steht ihnen dieses Recht auch nach Verlängerung des Landpachtverhältnisses oder Änderung des Landpachtvertrages zu.
- (2) Auf Antrag eines Vertragsteiles kann das Landwirtschaftsgericht Anordnungen über die Abwicklung eines vorzeitig beendeten oder eines teilweise beendeten Landpachtvertrages treffen. Wird die Verlängerung eines Landpachtvertrages auf einen Teil der Pachtsache beschränkt, kann das Landwirtschaftsgericht den Pachtzins für diesen Teil festsetzen.
- (3) Der Inhalt von Anordnungen des Landwirtschaftsgerichts gilt unter den Vertragsteilen als Vertragsinhalt.

Über Streitigkeiten, die diesen Vertragsinhalt betreffen, entscheidet auf Antrag das Landwirtschaftsgericht.

§ 32

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtsache nach Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand zu rückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entspricht.
- (2) Dem Pächter steht wegen seiner Ansprüche gegen den Verpächter ein Zurückbehaltungsrecht am Grundstück nicht zu.
- (3) Hat der Pächter die Nutzung der Pachtsache einem Dritten überlassen, so kann der Verpächter die Sache nach Beendigung des Pachtverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

§ 33

- (1) Endet das Pachtverhältnis im Laufe eines Pachtjahres, so hat der Verpächter dem Pächter den Wert der noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung vor dem Ende des Pachtjahres zu trennenden Früchte zu ersetzen. Dabei ist das Ernterisiko angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Läßt sich der in Absatz 1 bezeichnete Wert aus jahreszeitlich bedingten Gründen nicht feststellen, so hat der Verpächter dem Pächter die Aufwendungen auf diese Früchte insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entsprechen.
- (3) Absatz 1 gilt auch für das zum Einschlag vorgesehene, aber noch nicht eingeschlagene Holz. Hat der Pächter mehr Holz

eingeschlagen, als bei ordnungsmäßiger Nutzung zulässig war, so hat er dem Verpächter den Wert der die normale Nutzung übersteigenden Holzmenge zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 34

- (1) Der Pächter eines Betriebes hat von den bei Beendigung des Pachtverhältnisses vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen so viel zurückzulassen, wie zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nötig ist, auch wenn er bei Antritt der Pacht solche Erzeugnisse nicht übernommen hat.
- (2) Soweit der Pächter nach Absatz 1 Erzeugnisse in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei Antritt der Pacht übernommen hat, kann er vom Verpächter Ersatz des Wertes verlangen.

§ 35

Gibt der Pächter die Pachtsache nach Beendigung des Pachtverhältnisses nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.